

der wirtschaftlichen Grundlagen des deutschen Königtums wiederum unter Heinrich IV. durch das bekannte Tafelgüterverzeichnis von 1064/65⁴²⁾. Allerhöchste Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß Heinrich IV. es auch gewesen sei, der die Höhe des Servitium regis von Remiremont ein für allemal festgesetzt habe, *ne honor regni nostris temporibus minueretur*.

In welcher Form aber war der Äbtissin die Forderung des Königs an das wirtschaftliche Aufkommen ihres Klosters mitgeteilt worden? Sicherlich schriftlich; daß die Aufzeichnung erst in Remiremont auf mündlichen Bericht hin erfolgt sei, ist durchaus unwahrscheinlich. Der Vergleich der Fälschung mit der Urkunde Lothars III. für Stablo von 1137 [St. 3353 = D. Lo. III. 119] zeigt ja deutlich, daß uns hier in den Worten (*Cum*) *regem contingeret venire* so etwas wie ein feststehender Anfang eines königlichen Erlasses für solche Zwecke überkommen ist. Und auch in dem anderen, dem Verzeichnis vorausgehenden Satz steckt etwas, das die Annahme seiner Formulierung am Hofe nahelegt. Wir möchten daher glauben, die Mitteilung an die Äbtissin über den Dienst ihres Klosters habe in ihrem Kontext so gelautet, wie wir sie unten (S. 229) herzustellen versuchen. Ehe wir jedoch den Protokollteilen nachgehen, werfen wir die Frage auf, ob Metz oder Toul als Orte der Lieferung auf die Dauer oder nur für einen besonderen Fall vorgesehen gewesen seien. Wiederum ziehen wir das Diplom Lothars III. für Stablo heran; hier heißt es ausdrücklich *si nos aut successores nostros venire contigerit, aut XXX^{ta} marcas aut XXX^{ta} marcarum servitium exsolvat nusquam vero nisi aut in domibus ipsius cenobii aut Aquisgrani prae-fatum servitium aut servitii redemptionem nobis vel successoribus nostris praestabit*. Demnach steht zu vermuten, auch in der Servitiumbestellung an Remiremont müsse ausdrücklich festgestellt gewesen sein, daß die Nachfolger gleicherweise an die Regelung gebunden sein sollen und niemals anders verfahren werden dürfe, sofern man nicht eine Bestimmung nur von einmaliger Gültigkeit habe treffen wollen. Eben das aber scheint uns nun angesichts des mangelnden Hinweises auf die Dauer durchaus der Fall gewesen zu sein. Welcher Zeitpunkt käme dafür etwa in Frage? Soviel wir wissen, hat sich Heinrich IV. während seiner Regierung einmal in Toul (1065 Juni 20) und viermal in Metz (1078 April?, 1084 Oktober 16, 1085 Juni 1, 1089 April 5) aufgehalten⁴³⁾. Vergleichen wir diese Daten mit der Tagesangabe der Fälschung (*IIII kal. octobr.*), die ja sicherlich ohne Not nicht willkürlich gewählt wurde, so ergibt sich eine auffällige zeitliche Nähe mit dem durch St. 2864 [= D. 370] bezeugten Metzzer Aufenthalt von 1084 Oktober 16. Wir wissen, daß der Kaiser am 4. Oktober dieses Jahres in Mainz verweilte [St. 2863 = D. 369], wahrscheinlich aber auch schon längere Zeit vorher dort war⁴⁴⁾. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß er gerade damals an Bischof Rupert von Bamberg schrieb: *quantaque desolatione nobilis illa Metensis penitus destruitur ecclesia* und *Metenses autem e contrario*

esse servitium. — Die Vermutung von Ch.-Edmond Perrin, *Recherches sur la Seigneurie rurale en Lorraine* (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 71 [1935] S. 148, der Fälscher habe eine notice rédigée à l'abbaye de Remiremont vers la fin du XI^e siècle benutzt, wird in der Vorbemerkung zu D. H. IV. + 237 ohne Begründung zurückgewiesen. — Aufgrund der Zeugnennamen weist Hlawitschka, *Studien* S. 72 Anm. 248 nach, „daß zur Anfertigung des Diploms eine Vorlage nicht aus dem Ende des 11., sondern frühestens aus dem ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, d. h. aus der Spätzeit Gislas II., benutzt wurde“.]

⁴²⁾ [Vgl. Anm. 34.]

⁴³⁾ Vgl. Eugen Kilian, *Itinerar Kaiser Heinrichs IV.* (1886) S. 33, 81; [DD. H. IV. 370, 373, 405.]

⁴⁴⁾ Vgl. Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 3 (1900) S. 576 Anm. 64.